

SVP Amteipartei Bucheggberg-Wasseramt

Gleichstellung der Geschlechter:

Sämtliche Bestimmungen und Funktionenbezeichnungen dieser Statuten gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei der Amtei Bucheggberg Wasseramt (Kurzbezeichnung „**SVP Amteipartei Bucheggberg-Wasseramt**“) bildet gemäss den Artikeln Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einen Verein aus den Ortsparteien und den Einzelmitgliedern der Amtei.

Art. 2

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Amteipräsidenten in der Amtei Bucheggberg-Wasseramt.

Art. 3

Die Amteipartei ist Mitglied der SVP des Kantons Solothurn und ist gleichzeitig der Schweizerischen Volkspartei angeschlossen.

II. Zweck

Art. 4

Zweck der Amteipartei ist:

- die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
- die Förderung der Familie
- der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
- die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
- die Förderung der harmonischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Amtei Bucheggberg-Wasseramt

Die in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestellten Parteiprogramme der SVP Kanton Solothurn und der SVP Schweiz bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Amteipartei.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder der Amteipartei sind die Ortsparteien (oder Kreispartei) der Amtei Bucheggberg-Wasseramt.

Die Gründung einer Ortspartei (oder Kreispartei) erfolgt durch eine Gründungsversammlung unter Führung des Amteiparteipräsidiums der Amtei Bucheggberg-Wasseramt.

Die Parteiaufnahme einer Ortspartei (oder Kreispartei) erfolgt durch die Amteiparteileitung und wird an der Generalversammlung der Amteipartei bestätigt.

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen, können ungeachtet ihrer Nationalität, der SVP Amtei Bucheggberg-Wasseramt beitreten. Ein weiterer Beitritt in eine SVP Ortspartei ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Amteipräsidenten oder seines Vertreters, sowie durch den Ortsparteipräsidenten oder seines Vertreters.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Die Jahresbeiträge für den Kanton und die Amtei werden von der Amteipartei bei den Ortsparteien jährlich per 30. Juni des laufenden Jahres eingefordert. Einzelmitglieder bezahlen die Jahresbeiträge per 30. Juni des laufenden Jahres direkt an die Amteipartei. Die Höhe der Beiträge wird an der Generalversammlung jährlich festgelegt und den Ortsparteien (oder Kreisparteien) zur Mitgliederorientierung und Einforderung weitergeleitet.

Die anteilmässigen Jahresbeiträge der Amtei- an die Kantonalpartei werden bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres von der Amteipartei Bucheggberg-Wasseramt einbezahlt. Die Beitragshöhe wird von der kantonalen Parteileitung jährlich festgelegt und den Amteien zur Mitgliederorientierung und Einforderung weitergeleitet.

Die aktuellen Mutationen und Mitgliederlisten in der Amtei Bucheggberg-Wasseramt werden von einer zentralen Stelle erfasst und laufend bewirtschaftet. Der Kanton wird bei Änderungen orientiert.

Art. 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Amteipräsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Amteileitung kann ein Mitglied oder eine Ortspartei ausschliessen:

- wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt
- wenn es trotz schriftlicher erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet
- ohne Angabe von Gründen

Die Mitgliedschaft in der SVP erlischt automatisch bei einem Übertritt in eine andere Partei, andere Fraktion oder bei einer Kandidatur auf einer anderen Liste.

Dem ausgeschlossenen Mitglied oder der ausgeschlossenen Ortspartei steht das schriftliche Rekursrecht an die Generalversammlung der Amtei zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Dasselbe gilt auch für erloschene Mitgliedschaften einer Ortspartei (oder Kreisparteien).

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Amteipartei haftet nur das Amteiparteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe der Amteipartei sind

- Die jährliche Generalversammlung und Amteiparteiversammlungen
- Die Amteiparteileitung
- Das Amteiparteipräsidium
- Die Amteidelegierten¹
- Die Rechnungsrevisoren

1. Die General- und Amteiparteiversammlung

1.1 Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Amteipartei.

Die ordentliche Generalversammlung der Amteipartei findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung der Amteipartei kann jederzeit auf Beschluss der Amteiparteileitung oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Amteimitglieder oder zwei Ortsparteien einberufen werden.

Das Datum der Generalversammlung wird spätestens *30 Tage* vor Durchführung bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Amteipräsidenten schriftlich und begründet bis spätestens *20 Tage* vor der Versammlung eingereicht werden. Die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich bis spätestens *zehn* Tage vor der Versammlung.

Art. 12

Die **Generalversammlung** besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Wahl des Amteipräsidenten, der Mitglieder der Amteileitung und der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Amteiparteivertreter als Delegierte der Schweizerischen Volkspartei¹
- Genehmigung des Vorjahresprotokolls, des Jahresberichtes des Amteipräsidenten, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung der Amteiparteileitung und Kassier
- Aufnahmebestätigung einer neuen Ortspartei in der Amteipartei
- Aufnahme und Mutationen der Mitglieder, Bestätigung durch die Amteipartei
- Festsetzung des Amtei Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Verdiente Amteiparteimitglieder, die von der Amteiparteileitung vorgeschlagen werden zum Ehrenmitglied ernennen
- Genehmigung der von der Amteileitung vorbereiteten revidierten Statuten
- Auflösung oder Fusion der Partei
- Wahl eines Stimmzählers

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten (Art. 25) nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgaben bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Generalversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Protokollführer oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Amteiparteileitung ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

1.2 Die Amteiparteiversammlung

Art. 13

Die **Amteiparteiversammlung** besitzt insbesondere folgende Befugnisse:

- Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat (Bestätigung durch die Kantonalparteiversammlung)
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur

Eine ausserordentliche Amteiparteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Amteiparteileitung oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Amteimitglieder oder von zwei Ortsparteien einberufen werden.

Das Datum der Amteiparteiversammlung wird spätestens *30 Tage* vor Durchführung bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder an die Amteiparteiversammlung müssen dem Amteipräsidenten schriftlich

und begründet bis spätestens *20 Tage* vor der Versammlung eingereicht werden. Die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich bis spätestens *zehn* Tage vor der Versammlung.

Jedes Mitglied hat an der Amteiparteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgaben bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Amteiparteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Protokollführer oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Amteiparteileitung ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

2. Die Amteiparteileitung

Art. 14

Die Amteiparteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Amteipräsident
- Amteivizepräsident
- Protokollführer
- Kassier
- Kantonsräte
- Ortsparteipräsidenten (Kreispräsidenten)
- 1 Plakatchef
- 1 Lagerverwalter (Plakatlager)
- 1 Vertreter Junge SVP
- 1 Vertreter Bucheggberg

Die anfallenden Aufgaben werden unter diesen Personen aufgeteilt.

Art. 15

Die Amteiparteileitung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Aufnahme von Ortsparteien (oder Kreisparteien)
- Förderung der Tätigkeit der Ortsparteien (oder Kreisparteien)
- Koordination und Steuerung der Werbung und der Massnahmen für Wahlen und Abstimmungen
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Amteiparteiversammlung
- Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zuhanden der Nominationsversammlung (Amteiparteiversammlung) der Amteipartei
- Nomination der Kandidaten für National-, Stände- und Regierungsratswahlen als Amteiparteiempfehlung zuhanden der kantonalen Parteileitung
- Nomination der Kandidaten für die Wahl der Amteidelegierten zuhanden der Generalversammlung¹
- Die Amteiparteileitung ist für die Anzahl ihrer Kandidaten auf der Kantonsratswahlliste der Amtei verantwortlich
- Die Amteiparteileitung führt und organisiert den Wahlkampf für die Kantonsratskandidaten in der Amtei und ist für die Koordination mit der Kantonalparteileitung verantwortlich
- Die Amteiparteileitung schlägt verdiente Amteiparteimitglieder der Generalversammlung zur Ehrenmitgliedernennung vor
- Beschlussfassung über das Ergreifen von Referenden zuhanden der Kantonalpartei
- Entscheidet über Verwendung eines allfälligen Reinvermögens bei Auflösung oder die Modalität bei einer Fusion

Die Einberufung der Amteiparteileitung erfolgt durch den Amteipräsidenten oder durch den Amteivizepräsidenten.

Der Amteipräsident oder der Amteivizepräsident führt den Vorsitz der Amteiparteileitung.

Die Amteiparteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Amteiparteileitung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kantonsräte sind Mitglieder der Amteiparteileitung solange sie im Kantonsrat sind. Die Ortsparteipräsidenten sind Mitglieder der Amteiparteileitung solange sie Präsident ihrer Ortspartei sind. Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen und zu unterzeichnen.

Die Amteiparteileitung kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

3. Das Amteiparteipräsidium

Art. 16

Das Amteiparteipräsidium besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Amteipräsident
- Amteivizepräsident
- Protokollführer (Sekretär)
- Kassier

Art. 17

Das Amteiparteipräsidium übt alle Befugnisse aus und führt die Amteiparteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 18

Die Amtsdauer der Mitglieder des Amteiparteipräsidioms beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Das Amteiparteipräsidium vertritt die Partei nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Amteipräsident oder der Amteivizepräsident mit dem Amteiprotokollführer oder dem Amteikassier.

Das Amteiparteipräsidium bestimmt die Porti-, Bankbefugnislimiten sowie die Unterschriftenregelung des Kassiers.

Der Amteipräsident ist besorgt, dass die vier Amteidelegierten an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Volkspartei anwesend sind und bietet wenn nötig Stellvertreter auf.

Der Amteipräsident wird mit seiner Wahl zum Amteipräsidenten automatisch auch als Amteidelegierter gewählt. ¹

Das Amteiparteipräsidium ist zuständig für die Organisation der Gründung von Ortsparteien (Kreisparteien). Das Amteiparteipräsidium organisiert und leitet die Orientierungssitzungen in der neuen Ortsparteigemeinde bis zur Ortsparteigründung. Die Ortsparteigründung wird vom Vorstand der neuen Ortspartei organisiert unter Einbezug des Tagespräsidenten. (Der Tagespräsident wird von der Kantonalpartei gewählt und eingesetzt.)

Das Amteiparteipräsidium bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder.

Art. 20

Die Einberufung des Amteiparteipräsidioms erfolgt durch den Amteipräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Amteivizepräsidenten.

Der Amteipräsident, im Verhinderungsfall der Amteivizepräsident, führt den Vorsitz des Amteiparteipräsidioms.

Das Amteiparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Über die Verhandlungen ist durch den Protokollführer oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Amteipräsidiums, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

4. Die Amteidelegierten¹

Art. 21

Die Amteidelegierten nehmen an den Delegiertenversammlungen der Schweizerischen Volkspartei teil.

Art. 22

Die Amtsdauer der Amteidelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amteidelegierten werden durch die Generalversammlung jeweils gleichzeitig mit dem Amteipräsidium gewählt.

5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie dürfen der Amteiparteileitung nicht angehören.

Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. An der Generalversammlung der Amtei legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. Finanzen

Art. 24

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

- Jährliche Mitgliederbeiträge der Ortsparteien (Kreisparteien) und der Einzelmitgliedern
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
- Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Art. 25

Für die Revision der Statuten ist die Amteileitung zuständig, es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Amteileitungsmitgliedern erforderlich. Für die Genehmigung und Inkraftsetzung der Statutenrevision ist an der Generalversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Auflösung der Partei

Art. 26

Für den Beschluss über die Auflösung der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 27

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22.10.2010 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

¹Eingefügt mit Statutenrevision vom 21.06.2013. Diese Statutenrevision ist an der Generalversammlung vom 21.06.2013 genehmigt worden. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Schweizerische Volkspartei **SVP Amtei Bucheggberg-Wasseramt**

Hans Marti, Amteipräsident

Simone Gerber, Protokollführerin

